



Merkblatt

Buch- und Belegnachweise

Inhalt

1 Einleitung

2 Begriffsklärung

2.1 Lieferung oder sonstige Leistung

2.2 Export in die EU oder ein Drittland

2.3 Der Ort der Lieferung

2.4 Steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsatz

2.5 Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

2.6 Beförderung oder Versendung

3 Nachweispflichten

4 Der Buchnachweis

5 Die Belegnachweise

5.1 Die Gelangensbestätigung

5.2 Alternativnachweise

5.3 Inkrafttreten, Übergangsregelung

6 Praktische Umsetzung

6.1 Eigene Vertriebsniederlassungen, Großkunden, Dauerkunden

6.2 Auslieferung an gelegentliche Kunden per Kurier

6.3 Verkauf unverzollter oder verbrauchssteuerpflichtiger Ware

6.4 Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder Käufers

7 Anhang

1 Einleitung

Die Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hat sich zu einer hochkomplizierten Materie entwickelt - insbesondere mit der Einführung des EU-Binnenmarkts, der eigentlich den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital hätte gewährleisten sollen. Stattdessen ist die Abwicklung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit Geschäftspartnern in EU-Staaten aus umsatzsteuerlicher Sicht oft aufwendiger und komplizierter als mit Unternehmen außerhalb der EU!

Verkaufen Sie als deutscher Unternehmer beispielsweise eine Lkw-Ladung Aluminiumbleche von Deutschland nach Spanien, ist diese Lieferung grundsätzlich von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Empfänger ebenfalls Unternehmer ist und die Bleche für sein Unternehmen gekauft hat. Zudem müssen Sie gegenüber dem Fiskus nachweisen können, dass die gelieferte Ware auch tatsächlich aus Deutschland nach Spanien „gelangt“ ist, um sich die Umsatzsteuerbefreiung zu sichern. Insbesondere auf die **formale Richtigkeit der für eine solche „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ erforderlichen Nachweise** sollten Sie als Exporteur also größten Wert legen. Denn formale Fehler in den Belegen können - etwa anlässlich einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung - zur **Nichtanerkennung der Steuerfreiheit und damit zur erstmaligen Anforderung von Umsatzsteuer durch Ihr Finanzamt** führen. Sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr alle involvierten Unternehmen vorhanden, können die Rechnungen nicht mehr korrigiert werden und die Nachforderung stellt sich möglicherweise gerade bei Ihnen als Kosten dar. Wurden die Umsätze regelmäßig unzutreffend behandelt, können sogar Nachforderungen in einer Höhe entstehen, die an die Substanz Ihres Unternehmens gehen. Außerdem fallen für den Zeitraum, in dem keine Umsatzsteuer entrichtet wurde, 6 % Zinsen an, die sich auf jeden Fall in voller Höhe als Kosten niederschlagen.

Um Ihnen einen **Überblick** über die vielfältigen gesetzlichen **Anforderungen und Nachweismöglichkeiten** zu geben und um Sie bei der **Integration** der oft doch sehr theoretischen Regelungen **in Ihre täglichen Arbeitsprozesse** zu unterstützen, haben wir dieses Merkblatt zusammengestellt. Darin widmen wir uns Verkäufen, bei denen die Ware von Deutschland aus an einen Kunden in einem anderen EU-Mitgliedstaat transportiert wird, wobei der Käufer ebenfalls Unternehmer ist. Diese Verkäufe sind zwar „steuerbar“, unterliegen also dem deutschen Umsatzsteuergesetz und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung; sie sind aber auch „steuerfrei“, sofern die Grundvoraussetzungen für die Steuerfreiheit nachweislich (!) erfüllt sind.

Für die Ausgestaltung der Nachweisschriften sind die einzelnen EU-Staaten zuständig. Hierzulande gelten

ab dem **01.10.2013** neue Vorschriften. **Die Finanzämter beanstanden es jedoch nicht, wenn Sie sich noch bis zum 31.12.2013 an den alten Nachweisregeln orientieren, die bis zum 31.12.2011 gegolten haben.** Neu ist vor allem die **von der Art des Transports unabhängige „Gelagensbestätigung“**. Mit diesem Dokument bestätigt Ihr Kunde, dass er Ihre Ware in einem bestimmten Monat an einem bestimmten Ort in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat, oder dass er - sofern er die Ware mit eigenem Fahrzeug abgeholt hat - die Beförderung in einem bestimmten Monat an einem bestimmten Ort in einem anderen EU-Staat beendet hat.

Neben der Gelagensbestätigung sind weitere, **von der jeweiligen Transportart abhängige Alternativnachweise** zulässig. Die wichtigsten stellen wir Ihnen auf den nächsten Seiten vor. Wegen der Übersichtlichkeit gehen wir dabei ausschließlich auf die Nachweispflichten für reine Warenlieferungen in andere EU-Staaten ein. Spezielle Sachverhalte und Verfahren, wie zum Beispiel Be- und Verarbeitungsfälle, werden bewusst ausgeklammert.

2 Begriffsklärung

2.1 Lieferung oder sonstige Leistung

Im Umsatzsteuerrecht hat der Begriff **„Lieferung“** nichts mit dem Versand einer Ware zu tun. Lieferung bedeutet vielmehr das Verschaffen der Verfügungsmacht über einen Gegenstand. Eine „Lieferung gegen Entgelt“ entspricht damit im Wesentlichen dem Verkauf eines Gegenstands.

„Sonstige Leistungen“ sind Leistungen, die keine Lieferungen sind, etwa Lohnveredelungen (wie Reparaturen und sonstige Bearbeitungen von Gegenständen) oder Vermietungen. In diesem Merkblatt geht es nur um Lieferungen.

2.2 Export in die EU oder ein Drittland

Beim Warenexport wird umsatzsteuerlich zwischen „Drittlandsausfuhren“ und „innergemeinschaftlichen Lieferungen“ unterschieden. Eine von der Umsatzsteuer befreite **Ausfuhrlieferung** liegt vor, wenn der gelieferte Gegenstand bzw. die gelieferte Ware ins Drittland gelangt. Der Begriff Drittland umfasst dabei alle Staaten außerhalb der EU.

Dagegen liegt eine **innergemeinschaftliche Lieferung** in der Regel dann vor, wenn die Ware von Deutschland aus in einen anderen Mitgliedstaat der EU gelangt. Deshalb spricht man hier auch von „EU-Exporten“. Um die Nachweise, die Sie als Unternehmer für die Umsatzsteuerbefreiung Ihrer EU-Exporte vorlegen müssen, wird es auf den folgenden Seiten gehen. (Für Drittlandsausfuhren gelten abweichende Nachweiserfordernisse.)

2.3 Der Ort der Lieferung

Um feststellen zu können, wo eine Lieferung als ausgeführt gilt, muss der „Ort der Lieferung“ bestimmt werden. Nur dort ist die Lieferung steuerbar.

Den Ort der Lieferung definiert der deutsche Gesetzgeber ganz zweckorientiert: Will er, dass steuerliche Verpflichtungen in Deutschland entstehen, definiert er ihn als in Deutschland belegen. Will er das nicht, wird der Ort der Lieferung als ausländisch festgelegt. Für Lieferungen innerhalb der EU sind die Regeln über den Ort der Lieferung in der sogenannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie harmonisiert. Wird ein Gegenstand nicht bewegt, ist der Ort der Lieferung derjenige Ort, an dem die Verfügungsmacht verschafft wird. Wird ein Gegenstand bewegt, befindet sich dieser Ort grundsätzlich dort, wo die Warenbewegung beginnt.

Wie bei einer inländischen Lieferung befindet sich der umsatzsteuerliche **Ort der Lieferung** auch bei einem **EU-Export** dort, wo die **Beförderung beginnt**. Die Lieferung eines Gegenstands durch einen Unternehmer von Deutschland ins EU-Ausland ist also **in Deutschland steuerbar**.

2.4 Steuerpflichtiger oder steuerfreier Umsatz

Ein steuerbarer Umsatz ist dann „**steuerfrei**“, wenn das Umsatzsteuerrecht eine Steuerfreiheit vorsieht und die Voraussetzungen für diese vorliegen. Mögliche Beispiele sind

- die Ausfuhrlieferung,
- die innergemeinschaftliche Lieferung und
- die sogenannte Einfuhranschlusslieferung, bei der ein Gegenstand eingeführt und unmittelbar danach zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet wird; in diesem Fall ist keine Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.

Ist ein steuerbarer Umsatz nicht steuerfrei, ist er „**steuerpflichtig**“.

2.5 Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Für die innergemeinschaftliche Lieferung sieht das Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung vor, die von der Erfüllung folgender **Voraussetzungen** abhängt:

- Die **Ware** gelangt von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat; sie **überschreitet** also eine **EU-Grenze**.
- Der **Empfänger ist Unternehmer** und **erwirbt die Ware für sein Unternehmen**. (Ausnahme: Bei einem neuen Fahrzeug kann auch jeder andere Abnehmer - insbesondere ein privater Endverbraucher - der Erwerber der Ware sein.)

- Der Erwerb der **Ware unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung**. Das bedeutet nicht, dass der Warenerwerb durch den Empfänger auch tatsächlich versteuert wird. Vielmehr muss der Erwerber nur verpflichtet sein, die Ware zu versteuern, was - sofern der Abnehmer ein Unternehmer ist - in der Regel zutrifft. (Dass es sich um einen Unternehmer handelt, wird durch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Kunden nachgewiesen.)

Beispiel

Ein Unternehmer aus Dortmund liefert Ware an einen Unternehmer in den Niederlanden. Der niederländische Unternehmer holt die Ware selbst in Dortmund ab; sie gelangt in die Niederlande an den Unternehmenssitz des niederländischen Unternehmers. Entscheidend für die Steuerbefreiung sind die Warenbewegung in die Niederlande und die Unternehmereigenschaft des Abnehmers. Hier liegen also die Grundvoraussetzungen für eine Steuerfreiheit vor.

Da diese Regelung die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei stellt, gelten strenge Maßstäbe für den Nachweis dieser Voraussetzungen: Mit dem **Buch- und dem Belegnachweis** kommen Sie als Unternehmer Ihren Nachweispflichten nach.

2.6 Beförderung oder Versendung

Abgesehen von der Gelangensbestätigung (dem sichersten Belegnachweis), die für alle Transportarten gilt, richten sich die Vorschriften für die Alternativnachweise nach der Art des Transports. Unterschieden wird einerseits zwischen

- der „**Beförderung**“, bei der der Transport mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder des Käufers stattfindet, und
- der „**Versendung**“, bei der der Transport durch einen selbständigen Dritten, etwa einen Spediteur, Kurier oder die Post erledigt wird,

sowie andererseits danach, ob der Verkäufer oder der Käufer den **Transport organisiert**.

3 Nachweispflichten

Selbst wenn die nationalen Gesetze Buch- und Belegnachweise als sogenannte Muss-Vorschriften festlegen, darf die Steuerbefreiung nicht allein deshalb versagt werden, weil die Nachweise nicht in der geforderten Form erbracht werden können. Der Europäische Gerichtshof hat mehrfach bestätigt, dass weder das Fehlen eines Belegnachweises noch einer USt-IdNr. zur Steuerpflicht führen muss. Maßgebend für die Frage, ob ein Umsatz steuerfrei ist oder nicht, ist das Vorliegen der Grundvoraussetzungen für die Steuerbefreiung. Formelle Erfordernisse können den Anspruch auf Steuerfreiheit nicht in Frage stellen, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis

Um Schwierigkeiten und aufwendige Rechtsstreite zu vermeiden, empfiehlt es sich allerdings, sich an die deutschen Vorschriften zu halten.

4 Der Buchnachweis

Der Buchnachweis ist ein **Nachweis durch Bücher und Aufzeichnungen in Verbindung mit Belegen**. Durch Referenzen werden diese Belege Bestandteil der Buchführung und damit des Buchnachweises. Die Bücher und Aufzeichnungen sowie die Belege bilden dabei eine Einheit. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen Sie als Unternehmer die **Voraussetzungen der Steuerbefreiung eindeutig und leicht nachprüfbar buchmäßig nachweisen**, indem Sie einschließlich USt-IdNr. des Abnehmers Folgendes in Ihrer Buchführung aufzeichnen:

- 1 **Name und Anschrift des Abnehmers**
- 2 im Fall des Einzelhandels oder einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise: **Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers**
- 3 **Gewerbe- oder Beruf des Abnehmers**
- 4 **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände** (gegebenenfalls Fahrzeug-IdNr.)
- 5 **Tag der Lieferung**
- 6 **vereinbartes bzw. vereinnahmtes Entgelt und Tag der Vereinnahmung**
- 7 bei einer Be- oder Verarbeitung vor der innergemeinschaftlichen Lieferung: **Art und Umfang der Be- oder Verarbeitung**
- 8 **Beförderung oder Versendung** ins übrige Gemeinschaftsgebiet (EU-Ausland)
- 9 **Bestimmungsort** im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Sonderregelungen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll, bestehen für das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen (beispielsweise Verbringen von Ware auf ein eigenes Auslieferungslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat) und für die Lieferung neuer Fahrzeuge an private Abnehmer ohne USt-IdNr. Nutzen Sie ein **zertifiziertes Buchhaltungssystem**, dürften in der Regel keine Probleme mit dem Buchnachweis entstehen. Folgende Punkte sollten Sie dennoch beachten:

- Die **USt-IdNr.** wird im Regelfall in den Stammdaten des Kunden vermerkt. Wichtig ist es, später nachweisen zu können, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung auch gültig und dem Abnehmer zugeordnet war. Dies kann nur durch eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern sichergestellt werden (www.bzst.de | Steuern International | USt-Identifikationsnummer | Bestätigung).

Viele Unternehmen sind aus Sicherheitsgründen dazu übergegangen, die Richtigkeit der USt-IdNr. bei jedem Umsatz im Online-Verfahren über eine sogenannte XML-RPC-Schnittstelle zu überprüfen (<http://evatr.bff-online.de/eVatR/xmlrpc>). Dabei können Sie zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Bestätigungsanfrage wählen. Sie sollten auf jeden Fall die qualifizierte Variante wählen und sich eine amtliche Bestätigungsmitteilung übersenden lassen.

- Da der **Gewerbe- oder Beruf des Abnehmers** aufzuzeichnen ist, sollten die Stammdaten einen Hinweis enthalten, ob es sich bei einem Kunden beispielsweise um einen Produktionsbetrieb, Großhändler, Importeur oder ein Einzelhandelsunternehmen handelt.
- In Einzelfällen mag es kritisch sein, was unter der **handelsüblichen Bezeichnung** zu verstehen ist. Grundsätzlich ist jede im Geschäftsverkehr allgemein verwendete Bezeichnung handelsüblich (beispielsweise Aluminiumrohr, Armbanduhr, Tastatur). Sammelbezeichnungen sind zulässig, wenn der anzuwendende Steuersatz ersichtlich wird (beispielsweise Büromöbel, Tageszeitung, Baubeschläge). Branchenspezifische Sammelbegriffe (beispielsweise Pkw-Ersatzteile, Chemikalien, Lebensmittel) werden nicht als handelsüblich anerkannt. Im Regelfall wird aber über die Aufzeichnung einer Lieferscheinnummer, eines Angebots oder einer Auftragsnummer auch die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware zu erkennen sein.
- Der **Tag der Lieferung** ist der Tag, an dem der Transport beginnt.
- Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Nachweispflichten vor allem in Abholfällen gehen einige Unternehmen dazu über, ihren Kunden bei der Abholung die **Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und erst bei Vorlage des Verbringungsnachweises zu erstatten**. Bucht man diesen Umsatz als steuerpflichtig, besteht allerdings das Risiko, dass er nicht mehr als steuerfrei akzeptiert wird, weil der Buchnachweis nicht erbracht ist. Wird der Umsatz nicht von Anfang an auf dem Konto der steuerfreien Lieferungen gebucht, kann ein Prüfer nämlich nicht mehr „eindeutig und leicht nachprüfbar“ feststellen, ob es sich um eine steuerfreie Lieferung gehandelt hat.

Hinweis

Berechnen Sie Ihrem Kunden zur Sicherheit erst einmal die Umsatzsteuer, sollten Sie den Steuerbetrag nicht separat ausweisen. Stattdessen sollten Sie den Nettopreis um diesen Betrag erhöhen und den Umsatz als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchen. Alternativ können Sie den Umsatzsteuerbetrag - ohne den Begriff „Umsatzsteuer“ zu verwenden - als Sicherheit oder Ähnliches bezeichnen.

5 Die Belegnachweise

Den Nachweis, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen, müssen Sie zudem mit folgenden Belegen führen:

- durch das **Doppel der Rechnung** in Ihrer Buchführung und
- durch eine Gelangensbestätigung oder
- je nach Art des Transports durch den jeweils passenden **Alternativnachweis**.

Hinweis

Da die Nachweisvorschriften von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten in Eigenregie festgelegt werden, sind die deutschen Vorschriften - insbesondere das Erfordernis, eine Gelangensbestätigung auszustellen - Ihren Kunden in anderen EU-Staaten nicht unbedingt bekannt.

5.1 Die Gelangensbestätigung

Nach den Vorschriften der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung haben Sie als **Verkäufer** anhand von Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar **nachzuweisen**, dass Sie oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben. Neben dem Doppel der Rechnung, das als Nachweis keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, verlangt der Ordnungsgeber als erste von mehreren Varianten die Vorlage einer Gelangensbestätigung. Diese Art des Nachweises gilt als „**eindeutig und leicht nachprüfbar**“ (gesetzliche Fiktion).

Hinweis

Für die darüber hinaus zulässigen Alternativnachweise gilt diese gesetzliche Fiktion nicht. Dies stärkt die Bedeutung der Gelangensbestätigung im Verhältnis zu den Alternativnachweisen erheblich.

5.1.1 Der Inhalt

Mit der Gelangensbestätigung bestätigt Ihr Kunde in einem anderen EU-Staat, dass die gelieferte Ware

- in einem bestimmten Monat
- an einem bestimmten Ort
- im anderen EU-Mitgliedstaat

angekommen, dass sie also dorthin „gelangt“ ist. Damit die Bestätigung als eindeutig und leicht nachprüfbar gilt, muss sie die folgenden **Angaben vollständig** enthalten:

- 1 **Name und Anschrift des Abnehmers**
- 2 **Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände** (bei bestimmten Fahrzeugen auch die Fahrzeug-IdNr.)
- 3 **Ort und Monat des Endes der Beförderung** im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Abnehmer

den Gegenstand mit eigenem Fahrzeug transportiert (befördert); in allen anderen Fällen **Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands** im übrigen Gemeinschaftsgebiet

- 4 **Ausstellungsdatum** der Bestätigung
- 5 **Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten**; bei einer **elektronischen Übermittlung** ist die Unterschrift **nicht erforderlich**, sofern erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat

In der Regel handelt es sich bei dem **Abnehmer** um den Kunden des Verkäufers, also um das Unternehmen, das zivilrechtlicher Empfänger der Lieferung ist und den Kaufpreis entrichten muss. Dieses Unternehmen muss aber nicht zwangsläufig auch der Rechnungsempfänger sein. Gerade bei Konzernen kommt es vor, dass die Rechnung nicht an das Unternehmen geschickt wird, das den Auftrag erteilt hat, sondern an einen zentralen Rechnungsregulierer. In solchen Fällen muss also der tatsächliche Abnehmer und nicht der Rechnungsempfänger die Gelangensbestätigung erteilen. Beim Transport zu einem selbständigen Lagerhalter ist nicht der tatsächliche Warenempfänger der Abnehmer, sondern der Kunde. Somit müssen auch in diesen Fällen Name und Anschrift des Kunden in der Gelangensbestätigung genannt werden.

Unterschreiben oder elektronisch absenden kann dagegen auch ein „**zur Abnahme Beauftragter**“. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass ein kritischer Prüfer die Beauftragung nachgewiesen haben will. Daher kann es nicht schaden, wenn der Abnehmer in geeigneter Form mitteilt, dass der Dritte zur Abgabe der Gelangensbestätigung bevollmächtigt ist: etwa durch eine schriftliche Bestätigung, eine einfache E-Mail, eine Vereinbarung im Kaufvertrag oder einen Vermerk im Auftrag. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums kann die ordnungsgemäße Bevollmächtigung im Zweifelsfall auch mit Hilfe der Gesamtschau aller anderen Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. dem Lieferauftrag, dem Bestellvorgang oder dem Firmenstempel des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung).

Es ist nicht mehr erforderlich, den **Tag des Gelangens** zu bestätigen; stattdessen genügt es, den Monat zu benennen. Unabhängig von der Frage der formellen Richtigkeit der Gelangensbestätigung muss der Unternehmer aber den **Tag der Lieferung** aufzeichnen (siehe Punkt 4).

Ganz wichtig ist zu erkennen, dass die Gelangensbestätigung zwei unterschiedliche Aussagen zum tatsächlichen Gelangen enthält:

1. Holt der Kunde die Ware mit eigenem Fahrzeug ab (**Beförderung durch den Abnehmer**), muss er das „**Ende der Beförderung**“ im übrigen Gemein-

schaftsgebiet“ bestätigen. Würde er den Erhalt des Gegenstands bestätigen, würde das Dokument nicht als Nachweis für das „Gelingen“ in das andere EU-Land anerkannt, da er den Gegenstand ja bereits zum Zeitpunkt der Abholung in Deutschland erhalten hat.

2. In allen anderen Fällen - bei einer **Beförderung durch den Verkäufer** bzw. einer **Versendung durch den Verkäufer oder den Kunden** - muss dagegen der „**Erhalt des Gegenstands** im übrigen Gemeinschaftsgebiet“ bestätigt werden.

Hinweis

Bevor Sie zum ersten Mal eine Gelangensbestätigung von Ihrem Kunden anfordern, sollten Sie ihm erklären, warum und in welcher Form Sie diese benötigen. Da es sich um eine deutsche Regelung handelt, können Sie davon ausgehen, dass Ihr ausländischer Geschäftspartner die Gelangensbestätigung nicht kennt. Das Muster einer Erläuterung haben wir deshalb als Kopiervorlage am Ende dieses Schreibens vorbereitet. Darüber hinaus empfiehlt es sich, die Verpflichtung zur Vorlage von Gelangensbestätigungen in die Kaufverträge zu übernehmen und abgeschlossene Verträge entsprechend anzupassen.

Um formale Fehler zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Kunden am besten eine vorbereitete Gelangensbestätigung übersenden, die bereits alle erforderlichen Angaben enthält. Der zu bestätigende Monat kann beispielsweise anhand von Erfahrungswerten vorgegeben werden (ein oder zwei Tage nach Beginn des Versands). Die vorgegebenen Daten sollten allerdings geändert werden können: Insbesondere sollte der Kunde Hinweise zu abweichenden Mengen, Artikeln oder zu Qualitätsmängeln eintragen können. Je nach Art des Transports (Beförderung durch den Abnehmer oder andere Fälle) sollte auch nur der zutreffende Text (Ende der Beförderung oder Erhalt des Gegenstands) in die Bestätigung aufgenommen werden. Denn diese „feinsinnige“ Unterscheidung, die sich kaum einem deutschen Unternehmer erschließt, wird ein ausländischer Unternehmer noch weniger nachvollziehen können.

5.1.2 Die Form

Ein Vordruck ist **nicht vorgeschrieben**. Das Bundesfinanzministerium hat aber einen Vorschlag für die Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 16.09.2013 - IV D 3 - S 7141/13/10001; www.bundesfinanzministerium.de). Es empfiehlt sich, den vorgeschlagenen Wortlaut zu verwenden - allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Bestätigung (Ende der Beförderung bzw. Erhalt der Ware) vorgegeben wird, die für den jeweiligen Sachverhalt zutrifft. Bei einer späteren Prüfung durch das Finanzamt kann Ihnen dann nämlich niemand vorwerfen, einen falschen Wortlaut oder eine unkorrekte Form verwendet zu haben.

Außerdem kann die Gelangensbestätigung aus **mehre- ren Dokumenten** bestehen. Das heißt, dass sich Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware nicht direkt aus der Bestätigung ergeben müssen. Sie können einfach auf die entsprechenden Lieferscheine verweisen.

Als weitere Vereinfachung dürfen in einer Gelangensbestätigung die **Umsätze aus bis zu einem Kalender- vierteljahr** zusammengefasst werden. Insbesondere Ihren Groß- oder Dauerkunden sollten Sie also etwas Arbeit abnehmen und erst nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Liste mit den Lieferscheinnummern aller Verkäufe dieses Zeitraums, ergänzt um den Monat des Wareneingangs (basierend auf der üblichen Transportdauer) zuschicken. Der Kunde kann die übermittelten Daten - sofern erforderlich - korrigieren und bestätigt den Erhalt der Waren durch Stempel und Unterschrift. Sofern sich aus diesen Daten alle Angaben ergeben, die in der Gelangensbestätigung enthalten sein müssen, liegt Ihnen dann eine Gelangensbestätigung für alle Verkäufe eines Kalendervierteljahres vor.

Immer dann, wenn Ihr Kunde die Ware nicht selbst entgegennimmt (beispielsweise wenn ein selbständiger Lagerhalter eingeschaltet wird), kann auch ein **Dritter** als Beauftragter Ihres Kunden die Gelangensbestätigung **unterschreiben**. Als **Aussteller** muss aber weiterhin der **Kunde** genannt sein (Name, Anschrift).

Hinweis

Ein mit dem Warentransport beauftragter selbständiger Dritter - beispielsweise eine Spedition oder ein Frachtführer - ist nicht zur Unterschrift auf der Gelangensbestätigung berechtigt. Bei einer solchen Konstellation müssen Sie für eine ordnungsgemäße Nachweisführung vielmehr die Unterschrift des Lagerhalters vorlegen können.

Die größte Vereinfachung erreichen Sie, wenn Sie mit Ihrem Kunden vereinbaren, dass die Gelangensbestätigung elektronisch erteilt wird. Denn auch das ist zulässig - und die Unterschrift erübrigt sich. Voraussetzung der Anerkennung ist allerdings, dass die Finanzbehörde erkennen kann, dass die **elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Kunden oder des Beauftragten begonnen** hat.

- Für die zweifelsfreie Zurechnung der Angaben zu dem Abnehmer sind unter anderem folgende Indizien entscheidend:
- Absender und Erstellungsdatum der E-Mail im sogenannten Header der E-Mail
- Nutzung einer E-Mail-Adresse, die im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des Liefervertrags bereits bekannt ist
- Verwendung eines zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer vereinbarten elektronischen Verfahrens

Hinweis

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die E-Mail-Adresse, von der die Gelangensbestätigung abgesendet wird, dem Lieferanten nicht zwingend vorher bekannt gewesen sein muss. Es handelt sich eben nur um ein Indiz.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass die verwendete E-Mail-Adresse einen Rückschluss auf das Absenderland zulassen muss. Daher bereitet auch eine Adresse, die eine internationale Domain - etwa .com - enthält, bei der Versendung der Gelangensbestätigung keine Probleme

Hinweis

Optimal ist es, die elektronische Form (beispielsweise per E-Mail oder über ein Online-Portal) zu verwenden und diese mit einer Sammelbestätigung für ein Kalendervierteljahr zu verbinden. Dies dürfte insbesondere für eigene Vertriebsniederlassungen und Großkunden interessant sein. Bei Nutzung „intelligenter“ Software kann diese Form sogar eine erhebliche Arbeitserleichterung gegenüber dem bisherigen Verfahren bedeuten.

Die Frage, ob die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder seines Beauftragten begonnen hat, dürfte keine Probleme bereiten, wenn der Absender eine Domain verwendet, aus der sich der Name des Unternehmens ergibt oder ableiten lässt. Schwierig kann es hingegen werden, wenn der Absender eine E-Mail-Adresse wie etwa aol.com, yahoo.com oder entsprechende nationale Domains verwendet.

Von Kunden, die sie nur gelegentlich beliefern, sollten Sie die Gelangensbestätigung zeitnah anfordern. Oder sie sollten diese Kunden grundsätzlich per Kurierdienst oder Post beliefern, da für diese Fälle einfache Alternativnachweise zugelassen sind. Außerdem bietet sich an, die spezielle Spediteursbescheinigung für den Abholfall zu nutzen (siehe Punkt 5.2.1).

Beispiel

Typische Stolperfallen auf dem Weg zur Umsatzsteuerbefreiung können vermeintliche Kleinigkeiten wie in der folgenden Gelangensbestätigung sein.

Abnehmer:

*AICuMetal, Raco d'Ademuz 17,
46970 Alaquas, Valencia, Spanien*

Hiermit bestätige ich als Abnehmer das Ende der Beförderung für folgende Gegenstände im April 2013 in Valencia:

1 Container Textilien

15. Mai 2013

Unterschrift

Damit die Gelangensbestätigung anerkannt wird, ist die genaue **Firmenbezeichnung** anzugeben:

AICuMetal S.L.

Wird die Ware durch einen Spediteur versendet, ist zu bestätigen, dass der Abnehmer die Ware **erhalten** hat. Dabei muss der **Mitgliedstaat** benannt werden, in den die Ware gelangt ist.

Die **handelsübliche Bezeichnung** ist folgendermaßen anzugeben:

5.000 Herrenhosen

10.000 T-Shirts

Alternativ kann auch auf den **Lieferschein** verwiesen werden.

Schließlich ist der Name des Unterzeichners zusätzlich in **Druckbuchstaben** anzugeben.

5.1.3 Einbindung eines Spediteurs

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gelangensbestätigung durch einen Spediteur vom Abnehmer angefordert und bei ihm aufbewahrt werden kann. Nicht zuletzt auf das Drängen mehrerer Speditionsverbände ist diese Variante aber fallengelassen worden. Eine solche Maßnahme wäre praxisfremd und mit erheblichen Risiken für beide Parteien belastet. Unabhängig davon kann ein Spediteur aber weiterhin die bekannte Spediteursbescheinigung als Alternativnachweis ausstellen (siehe Punkt 5.2).

5.2 Alternativnachweise

5.2.1 Versendungsbeleg und anderer handelsüblicher Beleg

Bei einer **Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer** (nicht aber bei der Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Lieferers oder Abnehmers) kann der Nachweis, dass die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist, auch durch folgende Belege geführt werden:

Bei dem **Versendungsbeleg** handelt es sich insbesondere um einen handelsrechtlichen **Frachtbrief** (beispielsweise nach CMR). Dieses Dokument gilt aber nur dann als Nachweis, wenn es vom Auftraggeber unterzeichnet ist und eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts der Ware enthält. Ein weiterer namentlich genannter Versendungsbeleg ist das **Konnossement** oder ein Doppelstück davon.

Ohne Unterschrift des Auftraggebers ist ein CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg zwar ungeeignet, muss aber als „anderer handelsüblicher Beleg“ im Sinne des folgenden Absatzes anerkannt werden.

Hinweis

Das Bundesfinanzministerium verlangt, dass das **Feld 22** des Frachtbriefs unbedingt ausgefüllt sein muss: Der **Auftraggeber** (Lieferer oder Abnehmer) muss dort **unterschreiben**. Auch hier ist eine Vertretung - beispielsweise durch den Lagerhalter - möglich.

Ebenso ist darauf zu achten, dass das **Feld 24** ausgefüllt ist. In dieses Feld gehört die **Unterschrift des Empfängers** bzw. seines Beauftragten.

Der „**andere handelsübliche Beleg**“, insbesondere die **Spediteursbescheinigung** muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des befördernden Unternehmens sowie Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift sowohl des Verkäufers als auch des Auftraggebers der Versendung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware
- Empfänger der Ware und Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat
- Monat des Endes der Beförderung im anderen EU-Mitgliedstaat
- Versicherung des befördernden Unternehmens, dass die Angaben innerhalb der EU nachprüfbar sind
- wird die Spediteursbescheinigung nicht elektronisch übermittelt, Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers

Beim Nachweis durch den Versendungs- oder einen anderen handelsüblichen Beleg ist ein **Verweis auf andere Belege** zugelassen. Dies ist vor allem bei umfangreichen Teilelieferungen oder bei Lieferungen zahlreicher unterschiedlicher Artikel äußerst hilfreich. Außerdem ist eine **Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr** möglich.

Unglücklich formuliert ist die Forderung nach der **Unterschrift „des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers“**. Denn in der Praxis beauftragt ein Spediteur häufig einen Frachtführer als Unterauftragnehmer - und der Unterauftragnehmer beauftragt einen weiteren Frachtführer. In solchen Fällen wird häufig nicht der mit der Beförderung beauftragte Unternehmer die Bescheinigung unterschreiben, sondern ein Unterbeauftragter. Es ist damit zu rechnen, dass insoweit erhöhter Verwaltungsaufwand (Neuausstellung durch einen anderen Unternehmer) erforderlich werden wird oder entsprechende Beanstandungen bei Betriebsprüfungen auftreten werden.

5.2.2 Alternativnachweis mit Tracking-and-Tracing-Protokoll

Dieser Alternativnachweis kommt insbesondere für **Kurierdienstleistungen** in Betracht. Durch ihn muss die Versendung lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisbar sein. Die weitere Voraussetzung, wonach das Tracking-and-Tracing-Protokoll nur in Verbindung mit einer **schriftlichen oder elektronischen Auftragserteilung** anerkannt wird, wird zwar in vielen Fällen nicht problematisch sein; aber es gibt doch eine

Reihe von Unternehmen, die den Auftrag telefonisch erteilen.

Außerdem ist fraglich, was darunter zu verstehen ist, dass der Nachweis „**lückenlos**“ zu führen ist - eine typisch deutsche Überregulierung. Als Nachweis für das „Gelingen“ hätte es ausgereicht, die Ablieferung beim Empfänger zu dokumentieren.

Vorteilhaft ist bei dieser Regelung, dass **keine Angaben über die gelieferten Waren** (Menge und handelsübliche Bezeichnung) verlangt werden. Das dürfte insbesondere die Fälle erleichtern, bei denen ein Verkäufer mehrere unterschiedliche Artikel an Kleinabnehmer versendet, von denen eine Gelangensbestätigung nur schwer zu erhalten ist.

Auch hier ist eine **Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr** zulässig. Ob diese in der Praxis in Anspruch genommen werden kann, wird die Zukunft zeigen.

5.2.3 Alternativnachweis bei Postdienstleistungen

Bei Postsendungen, deren Verbringen nicht über ein Tracking-and-Tracing-Protokoll nachgewiesen werden kann, reicht eine **Empfangsbestätigung des Postdienstleisters** über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung in Verbindung mit dem **Nachweis über die Bezahlung der gelieferten Ware** aus. Auch bei diesem Alternativnachweis ist eine **Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr** zulässig.

Hinweis

Aus der Empfangsbestätigung des Postdienstleisters müssen sich der Name und die Anschrift Ihres Kunden ergeben. Nur dann handelt es sich um eine Bestätigung über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung. Außerdem sollte der Verkaufsrechnung eine Kopie des Kontoauszugs über den Zahlungseingang beigelegt werden, um dem Prüfer eindeutige und leicht nachprüfbare Nachweise präsentieren zu können.

5.2.4 Alternativnachweis bei Versendung durch den Abnehmer

Beauftragt der Abnehmer einen Spediteur, kann auch eine Spediteursbescheinigung anerkannt werden, die nicht den Monat des Endes der Beförderung enthält, sondern eine **Versicherung des Spediteurs, die Ware an den Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedstaat zu befördern**. Wichtig ist, dass die Bescheinigung von dem Spediteur ausgestellt wird, den der Käufer beauftragt hat, und von keinem Subunternehmer. Außerdem müssen Sie als Verkäufer nachweisen können, dass die **Ware von einem Bankkonto des Käufers bezahlt** worden ist.

Angaben über eine Nachprüfbarkeit innerhalb der EU werden nicht gefordert; es ist auch nicht vorgesehen,

dass diese Erklärung elektronisch übermittelt werden darf. Deshalb muss sie „**vom beauftragten Spediteur“ unterschrieben** werden. Das liegt wohl daran, dass diese Sonderform der Spediteursbescheinigung für die Fälle gedacht ist, in denen der abholende Spediteur die Bestätigung bei der Warenübergabe aushändigt. Das hat den Vorteil, dass der Lieferer nicht auf die spätere Übersendung der Gelangensbestätigung oder der „normalen“ Spediteursbescheinigung angewiesen ist. Er hat bereits bei der Übergabe der Ware einen Nachweis über die Steuerfreiheit.

Allerdings darf die Finanzbehörde nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung bei „begründeten Zweifeln“ über das Gelangen in den anderen EU-Mitgliedstaat eine Gelangensbestätigung oder einen anderen Alternativnachweis anfordern.

Hinweis

Verpflichten Sie Ihren Kunden, der die Ware per Spediteur bei Ihnen abholen lässt, dass der Frachtführer die fertig ausgefüllte und vom „beauftragten Spediteur“ unterschriebene Spediteursbescheinigung bereits bei der Abholung der Ware vorlegt. Lassen Sie sich anschließend aber dennoch von Ihrem Kunden eine Gelangensbestätigung geben.

5.2.5 Alternativnachweis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen

Eine weitere Sonderregelung gilt für die Lieferung zulassungspflichtiger Fahrzeuge, wenn der **Kunde** diese **selbst abholt**. Dann reicht ein Nachweis über die **Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsland** aus. Auch wenn diese Nachweismöglichkeit grundsätzlich zu begrüßen ist, muss doch darauf hingewiesen werden, dass sie nicht für die Fälle gilt, in denen ein Händler ein Fahrzeug erwirbt, das er im Bestimmungsland oder einem anderen EU-Staat verkaufen will oder bereits verkauft hat. Ein Nachweis per Zulassung ist nur dann zulässig, wenn Ihr Kunde das Fahrzeug selbst abholt, welches im Bestimmungsland auf den Namen Ihres Kunden zugelassen wird oder bereits zugelassen ist.

5.2.6 Sonstige Alternativnachweise

Weitere Alternativen, das Gelangen in einen anderen EU-Mitgliedstaat nachzuweisen, gelten für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als verbrauchsteuerpflichtige Waren geliefert werden. In diesen Fällen gilt das jeweilige **zoll- oder verbrauchsteuerliche Dokument** als Nachweis.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass der Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht unbedingt mit der Gelangensbestätigung oder einer der in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Alternativen geführt werden muss. Diese Belege stellen lediglich einige Möglichkeiten der Nachweisführung dar. Da-

her steht es jedem Unternehmer frei, den Belegnachweis mit allen anderen geeigneten Beweismitteln zu führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen unternehmerischen Abnehmer nachvollziehbar und glaubhaft ergibt.

So begrüßenswert diese Klarstellung auch sein mag, so wenig sollten Sie von ihr Gebrauch machen. Stattdessen sollten Sie sich in der Praxis an die Nachweismöglichkeiten halten, die wir Ihnen hier dargestellt haben. Denn bei allen anderen Belegen besteht die große Gefahr, dass die Finanzverwaltung sie nicht als eindeutig und leicht nachprüfbar akzeptiert.

5.3 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.10.2013 in Kraft. Bis dahin können Sie den Nachweis auch anhand der Dokumente führen, die bis zum 31.12.2011 vorgesehen waren: vor allem durch die Versicherung des Abnehmers im Abholfall (beispielsweise auf der Kopie eines Lieferscheins), die Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern. Die meisten Belegnachweise, die nach der alten Rechtslage zulässig waren, werden auch heute noch als Alternativnachweise anerkannt. Insbesondere für den Abholfall sollten Sie dennoch die sichere Variante der Gelangensbestätigung wählen. **Das Bundesfinanzministerium beanstandet es nicht, wenn der Nachweis bis zum 31.12.2013 nach den alten Nachweisregeln geführt wird.**

6 Praktische Umsetzung

Um die optimale Lösung für Ihr Unternehmen zu erhalten, müssen Sie erst einmal festlegen, für welche Fälle Sie die Gelangensbestätigung anfordern wollen und wann Alternativnachweise in Betracht kommen. Danach kontaktieren Sie Ihre Kunden, unterrichten sie über die deutschen Nachweisvorschriften und vereinbaren anschließend das konkrete Verfahren. Im Folgenden möchten wir Ihnen beispielhaft einige Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

6.1 Eigene Vertriebsniederlassungen, Großkunden, Dauerkunden

Unabhängig von der Art des Transports sollten Sie mit Ihren eigenen Vertriebsniederlassungen in der EU und mit Ihren Groß- und Dauerkunden eine **quartalsweise erstellte Gelangensbestätigung auf elektronischer Basis** vereinbaren.

- Die Fälle, in denen Ihr **Kunde** die gekaufte Ware **mit eigenem Fahrzeug abholt**, lassen Sie sich gemäß dem folgenden Absatz **a)** bestätigen.
- **Alle anderen** Fälle (Transport durch Spediteur, Bahn, Post oder mit Ihrem eigenen Fahrzeug) behandeln Sie gemäß dem folgenden Absatz **b)**.

Sofern sie für die elektronische Bestätigung E-Mails verwenden, schicken Sie Ihrem Kunden eine E-Mail, aus der sich folgende Daten ergeben:

a) Für den Fall, dass Ihr Kunde die gekaufte Ware selbst mit eigenem Fahrzeug abholt, gelten im Wesentlichen die Ausführungen in vorstehendem Absatz b) mit der Abweichung, dass Ihr Kunde nicht den Erhalt der Gegenstände bestätigt, sondern das Ende der Beförderung der Gegenstände.

b) Datum des Versands, Nummer des Lieferscheins, Monat/Jahr des Erhalts der Gegenstände (Schätzung anhand üblicher Transportzeiten), abweichender tatsächlicher Monat/Jahr des Erhalts der Gegenstände, Bestätigung über den Erhalt und Datum der Bestätigung. Empfohlen wird außerdem die Angabe des Namens des absendenden Mitarbeiters und gegebenenfalls seiner Funktion im Unternehmen.

Für beide Varianten finden Sie am Ende dieses Merkblatts je ein beispielhaftes Schreiben (siehe Punkt 7).

6.2 Auslieferung an gelegentliche Kunden per Kurier

Bei Lieferungen an Kunden, mit denen Sie nur **gelegentlichen oder einmaligen Kontakt** haben, besteht die Gefahr, dass Sie keine Gelangensbestätigung erhalten. Eignet sich das verkaufte Produkt zum Transport durch einen **Kurier**, sollten Sie diesen Weg wählen, weil Sie dann ein **Tracking-and-Tracing-Protokoll** erhalten, das - sofern Sie den Dienstleister schriftlich oder elektronisch beauftragen - ausdrücklich als Alternativnachweis zugelassen ist.

Kommt ein Versand über Kurierdienstleister nicht in Betracht, können Sie auch einen **Spediteur** beauftragen, der Ihnen anschließend eine **Spediteursbescheinigung** ausstellt. Grundsätzlich gilt dies auch für den Fall, dass Ihr Kunde den Spediteur beauftragt. Bedenken Sie aber, dass Sie keine Geschäftsbeziehung zu diesem Spediteur haben und deshalb darauf angewiesen sind, dass Ihr Kunde oder der Spediteur Ihnen die Bescheinigung nach dem Transport der Ware auch tatsächlich zuschickt.

Beauftragt Ihr Kunde den Spediteur, ist eine **spezielle Spediteursbescheinigung** als weitere Alternative zugelassen, die Sie im Voraus mit Ihrem Kunden vereinbaren müssen. Ihr Kunde muss den Spediteur anweisen, die Bescheinigung auszustellen, wie sie in Punkt 5.2.4 dargestellt ist. Ohne Übergabe dieser Spediteursbescheinigung erhält der Frachtführer die Ware nicht.

6.3 Verkauf unverzollter oder verbrauchsteuerpflichtiger Ware

Sofern Sie Ware beispielsweise aus einem Zolllager oder einem aktiven Veredelungsverkehr unverzollt an

einen Kunden in der EU verkaufen, können Sie diese im Rahmen eines **Zoll-Versandverfahrens** befördern lassen. Die **Erledigung des Versandverfahrens im anderen Mitgliedstaat** ist dann der Nachweis über das Gelangen.

Analog müssen auch verbrauchsteuerpflichtige Waren wie Tabak, Alkohol oder mineralölsteuerpflichtige Erzeugnisse in einem speziellen Verfahren transportiert werden. Die Erledigung dieses Verfahrens ist dann der Nachweis über das Gelangen in einen anderen Mitgliedstaat.

6.4 Beförderung mit eigenem Fahrzeug des Verkäufers oder Käufers

Für diesen Fall gibt es keine Alternativnachweise; hier muss Ihnen der Käufer, nachdem die Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist, eine **Gelangensbestätigung** ausstellen. **Transportieren** Sie die Ware **selbst**, können Sie diese Bestätigung im Zusammenhang mit der Übergabe der Ware erhalten.

Holt Ihr Kunde die Ware bei Ihnen **ab**, sind Sie darauf angewiesen, dass Sie nach Abschluss des Transports die Gelangensbestätigung erhalten. Nur selten lässt es sich durchsetzen, die Umsatzsteuer zu berechnen und nach Erhalt der Bestätigung den entsprechenden Betrag zu erstatten. Sofern Sie dies durchsetzen können, sollten Sie die Umsatzsteuer nicht getrennt ausweisen, sondern ohne Verwendung der Begriffe „Umsatzsteuer“ oder „Mehrwertsteuer“ als Sicherheit vereinnahmen. Auf jeden Fall muss der Umsatz von Anfang an als steuerfreier Umsatz aus einer innergemeinschaftlichen Lieferung gebucht werden, damit der entsprechende Buchnachweis sichergestellt ist (siehe Punkt 4). Offensichtlich ist, dass die Abholfälle weiterhin die kritischen und problematischen Fälle sein werden. Hier ist also Vorsicht geboten. Versuchen Sie, diese Art der Abwicklung weitgehend zu vermeiden.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

7 Anhang

7.1 Übersicht über die Nachweismöglichkeiten

Nachweismöglichkeiten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Nachweis für alle Arten von Transporten

Gelangensbestätigung

Optimaler Nachweis aufgrund der gesetzlichen Fiktion, dass die Gelangensbestätigung eindeutig und leicht nachprüfbar ist. Elektronische Übermittlung (ohne Unterschrift), Referenz auf andere Dokumente und Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig.

Alternativnachweise (abhängig von der Art des Transports)

| bei Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer | | |
|--|--|--|
| <p>Versendungsbeleg (z.B. CMR) mit Empfangsbestätigung oder anderer handelsüblicher Beleg (z.B. Spediteursbescheinigung)</p> <p>Bei einem anderen handelsüblichen Beleg ist die elektronische Übermittlung (ohne Unterschrift) zulässig.</p> | <p>Tracking-and-Tracing-Protokoll in Verbindung mit schriftlicher oder elektronischer Auftragserteilung und lückenlosem Nachweis des Transports</p> | <p>Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters der an den Abnehmer adressierten Postsendung und Nachweis über die Bezahlung der Ware</p> |
| Referenz auf andere Dokumente und Sammelbestätigung für längstens ein Kalendervierteljahr zulässig. | | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>bei Versendung durch den Abnehmer</p> <p>Spediteursbescheinigung mit Versicherung des Spediteurs, die Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat zu befördern, und Nachweis über die Bezahlung der Ware von einem Bankkonto des Abnehmers</p> | <p>bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen</p> <p>Zulassung auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat</p> <p>Gilt nicht, wenn ein Händler das Fahrzeug auf seinen Kunden zulässt!</p> | <p>bei Zoll-Versandverfahren oder verbrauchssteuerpflichtigen Waren</p> <p>Nachweis über die Erladigung des zoll- oder verbrauchssteuerlichen Dokuments</p> |
|--|---|---|

Keine Alternativnachweise für die Beförderung (Transport mit eigenem Fahrzeug) durch den Lieferer oder Abnehmer
(In diesem Fall kann nur die Gelangensbestätigung verwendet werden.)

7.2 Vorschläge für eine elektronische Sammel-Gelangensbestätigung

| Abnehmer / Customer: <i>AICuMetal S.L., Raco d'Ademuz 17, 46970 Alaquas, Valencia, Spanien</i> | | | | | | | |
|--|----------------------|--|----------------------------|---|----------------------------|------------------------------------|----------------------|
| Versanddatum | Lieferscheinnummer | Monat / Jahr des "Endes der Beförderung" | Ggf. abweichender Monat | Ort und Mitgliedstaat des "Endes der Beförderung" | Ggf. abweichender Ort | Mengen- / Qualitätsdifferenzen | Sonstige Anmerkungen |
| Date of shipment | Delivery note number | Month / year of "end of transportation" | Other month, if applicable | Place and member state of "end of transportation" | Other place, if applicable | Differences in volumes / qualities | Other remarks |
| 11.01.2013 | 3764 | Januar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 31.01.2013 | 4380 | Februar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 12.02.2013 | 5003 | Februar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 26.02.2013 | 5441 | Februar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 20.03.2013 | 6773 | März 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| Hiermit bestätige ich als Abnehmer das Ende der Beförderung der mit den o.g. Lieferscheinen gelieferten Gegenstände in den o.g. Monaten (Spalte 3 oder 4) an den o.g. Orten (Spalte 5 oder 6). | | | | | | | |
| I as the customer hereby certify the end of transportation of the objects delivered with the above-mentioned delivery notes in the months mentioned in column 3 or 4 and at the places mentioned in column 5 or 6. | | | | | | | |
| Datum der Ausstellung der Bestätigung / Date of issue of the certificate: | | | <input type="text"/> | | | | |
| Name: | | | <input type="text"/> | | | | |

a) für den Fall, dass Ihr Kunde die Ware bei Ihnen mit eigenem Fahrzeug abholt

| Abnehmer / Customer: <i>AICuMetal S.L., Raco d'Ademuz 17, 46970 Alaquas, Valencia, Spanien</i> | | | | | | | |
|--|----------------------|--|----------------------------|---|----------------------------|------------------------------------|----------------------|
| Versanddatum | Lieferscheinnummer | Monat / Jahr des Erhalts der Gegenstände | Ggf. abweichender Monat | Ort und Mitgliedstaat des Erhalts der Gegenstände | Ggf. abweichender Ort | Mengen- / Qualitätsdifferenzen | Sonstige Anmerkungen |
| Date of shipment | Delivery note number | Month / year of receipt | Other month, if applicable | Place and member state of receipt | Other place, if applicable | Differences in volumes / qualities | Other remarks |
| 11.01.2013 | 3764 | Januar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 31.01.2013 | 4380 | Februar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 12.02.2013 | 5003 | Februar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 26.02.2013 | 5441 | Februar 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| 20.03.2013 | 6773 | März 13 | | Alaquas, Spanien | | | |
| Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich die mit den o.g. Lieferscheinen gelieferten Gegenstände in den o.g. Monaten (Spalte 3 oder 4) an den o.g. Orten (Spalte 5 oder 6) erhalten habe. | | | | | | | |
| I as the customer hereby certify the receipt of the objects delivered with the above-mentioned delivery notes in the months mentioned in column 3 or 4 and at the places mentioned in column 5 or 6. | | | | | | | |
| Datum der Ausstellung der Bestätigung / Date of issue of the certificate: | | | <input type="text"/> | | | | |
| Name: | | | <input type="text"/> | | | | |

b) für alle anderen Fälle (Beförderung durch Sie selbst mit eigenem Fahrzeug oder durch Dritte)

7.3 Musterschreiben (deutsch)

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über einige sehr wichtige neue Nachweisvorschriften für innergemeinschaftliche Lieferungen, ohne die wir in Deutschland keine Steuerfreiheit mehr in Anspruch nehmen dürfen:

- 1 Ein deutscher Verkäufer kann die Steuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen am einfachsten und am sichersten durch Vorlage einer sogenannten Gelangensbestätigung erbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind zwar auch Alternativnachweise zulässig, wir haben uns aber entschlossen, grundsätzlich die Gelangensbestätigung anzufordern.
- 2 Es gibt keinen amtlichen Vordruck, aber die Steuerbehörde hat einen Vorschlag für eine Bestätigung veröffentlicht, an den wir uns halten wollen.
- 3 Zu diesem Zweck werden wir Ihnen einen vorbereiteten Vordruck mit Referenz auf Lieferschein(e)/Rechnung(en) übersenden.
- 4 Bitte prüfen Sie die Daten sorgfältig, ändern Sie sie ggf. und schicken Sie uns die Bestätigung so bald wie möglich zurück.
- 5 Sollten Sie irgendwelche Beanstandungen bezüglich der gelieferten Waren haben, können Sie dies im Vordruck vermerken.
- 6 Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch (beispielsweise per E-Mail) erteilt werden; in diesem Fall bedarf es keiner Unterschrift. Außerdem kann eine Gelangensbestätigung auch für mehrere Lieferungen in einem Zeitraum von höchstens einem Kalendervierteljahr abgegeben werden. Die elektronische Variante für ein Vierteljahr würden wir bevorzugen. Bitte lassen Sie uns wissen, welche Variante Sie wählen möchten.
- 7 Sofern die Waren an einen externen Lagerhalter oder direkt an Ihren Kunden (Reihengeschäft) geliefert worden sind, können Sie den Lagerhalter oder Ihren Kunden bevollmächtigen, uns die Gelangensbestätigung direkt zu übersenden. Für diesen Fall bitten wir Sie,
 - a) uns zu bestätigen, dass Sie einen Dritten bevollmächtigt haben, die Gelangensbestätigung zu unterschreiben oder elektronisch abzusenden, und
 - b) uns den Namen und die Anschrift des Bevollmächtigten sowie ggf. die E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Wir bedauern diese zusätzlichen formalen Barrieren, bitten Sie aber um Verständnis, dass die Vorlage der Gelangensbestätigung für uns erforderlich ist und wir Ihnen die deutsche Umsatzsteuer berechnen müssen, wenn Sie uns diese Bestätigung nicht übersenden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

7.4 Musterschreiben (englisch)

Tax Exemption for Intra-Community Supplies

Dear Sir or Madam,

We would like to inform you about some important new provisions of the German tax authorities regarding the proof of tax exemption for intra-Community supplies without which we are not allowed to apply tax exemptions:

- 1 The easiest and most secure proof of tax exemption for intra-Community supplies is the so-called "Certificate of Entry". Though there are alternative possibilities, under certain conditions, to prove the preconditions for tax exemption, we have decided to generally request the Certificate of Entry.
- 2 An official form is not required; however, the tax authorities have published a sample certificate which we will apply.
- 3 We will provide you a prepared form with reference to our delivery note(s) and/or invoice(s).
- 4 Please check the data carefully, change it if required and return the document to us as soon as possible.
- 5 If you have any objections regarding the delivered goods (quality, quantity, etc.) you may note this in the form.
- 6 The Certificate of Entry may be issued electronically (e.g. by email); in this case a signature is not required. You may as well issue one collective Certificate of Entry for multiple supplies within a calendar quarter (at most). We prefer the electronic version for a calendar quarter. Please let us know which version you prefer.
- 7 If the goods are delivered to an external warehouse keeper or to your customer (chain transaction) you may authorize the warehouse keeper or your customer to send the Certificate of Entry directly to us. In this case, please be so kind and
 - a) confirm that you have authorized a third party to sign the Certificate of Entry or to email it to us and
 - b) provide us the name and address as well as the email address (if applicable) of the authorized person.

We regret these additional formal barriers. However, please accept that the Certificate of Entry is mandatory and that we have to charge you the German VAT unless we receive this confirmation of arrival of goods. Should you need any further details, please do not hesitate to contact us.

Kind regards